

Antrag 75/I/2021**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Sachliche Information statt PR – für eine konsequente Social-Media-Kommunikation der Polizei Berlin**

1 Nicht nur für uns als junge Menschen ist das Internet kein
 2 Neuland – auch die Polizeibehörden haben mittlerweile
 3 entdeckt, dass sich über das Internet respektive die So-
 4 zialen Medien wesentlich schneller Meldungen verbreiten
 5 lassen und sich über sie öffentliche Debatten prägen las-
 6 sen. Das gilt nicht zuletzt für die Berliner Polizei, die sich
 7 in den Sozialen Netzwerken Twitter, Facebook, Instagram
 8 und TikTok wohlfühlt.

9
 10 Die Polizei Berlin hat bereits mehrere Falschmeldungen
 11 auf ihren sozialen Profilen veröffentlicht. Diese teils wi-
 12 derlegten Behauptungen führten nicht nur zu Desinfor-
 13 mationen, sondern sollte die links autonome Szene diffa-
 14 mieren. Das muss sich ändern!

15
 16 Polizeiaccounts genießen inzwischen hohe Reichweiten
 17 in Sozialen Medien. Auf Twitter, einem Microblogging-
 18 Portal, das gerade Journalist*innen überdurchschnittlich
 19 häufig nutzen, gehört der Berliner Polizei-Account @po-
 20 lizeiberlin mit knapp 500.000 Follower*innen (Stand Ja-
 21 nuar 2021) zu den reichweitenstärksten Accounts im
 22 deutschsprachigen Raum – er hat wesentlich mehr Follo-
 23 wer*innen als andere Behördenaccounts wie dem Regie-
 24 renden Bürgermeister (ca. 31.000), allerdings weniger als
 25 „Der Spiegel“ (2,7 Mio.) oder „Bild“ (1,7 Mio.), spielt aber
 26 also in derselben Größenordnung im Mediengeschehen
 27 mit.

28
 29 Schon das bringt aber ein Problem mit sich: Zu Recht wird
 30 im Bezug auf die Medien von einer „vierten Gewalt“ ge-
 31 sprochen. Im Gegensatz zu den ersten drei Gewalten sind
 32 die Medien keine Staatsgewalt, sondern haben die Funk-
 33 tion, öffentlich das Handeln des Staates zu kontrollieren.

34

Daher fordern wir:

- 35
 36 • In den einschlägigen Polizei- und Ordnungsgesetzen
 37 werden klare gesetzliche Regelungen aufgenom-
 38 men, unter welchen Umständen und in welchen
 39 Grenzen Öffentlichkeitsarbeit der Polizeibehörden
 40 stattfinden darf. Daran muss sich die Polizei halten.
 41 • Die Polizei darf Social-Media-Accounts benutzen 1.
 42 zur Verbreitung von Informationen, bei denen ein
 43 großes öffentliches Interesse vorliegt und die un-
 44 mittelbare zeitliche Nähe der Berichterstattung für
 45 die Bevölkerung notwendig ist sowie 2. zur Öffent-
 46 lichkeitsarbeit, soweit sie nicht das Ergebnis einer
 47 Ermittlung vorwegnimmt oder geeignet ist, die öf-
 48 fentliche Meinung bezüglich einer Ermittlung zu be-

- Die Polizei darf Social-Media-Accounts benutzen 1. zur Verbreitung von Informationen, bei denen ein großes öffentliches Interesse vorliegt und die unmittelbare zeitliche Nähe der Berichterstattung für die Bevölkerung notwendig ist sowie 2. zur Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie nicht das Ergebnis einer Ermittlung vorwegnimmt oder geeignet ist, die öffentliche Meinung bezüglich einer Ermittlung zu beeinflussen oder komplexe Abläufe so vereinfacht, dass der Gang des öffentlichen Diskurses negativ beeinträchtigt wird. Die Informationen mit großem öffentlichem Interesse und die Öffentlichkeitsarbeit sind durch getrennte, eigens dafür ausgezeichnete und bezeichnete Accounts zu verbreiten.
- die Polizei kann auch weiterhin in den sozialen Netzwerken aktiv sein. Dies muss aber im Einklang mit den Regeln für eine angemessene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einhergehen.

49 einflussen oder komplexe Abläufe so vereinfacht,
50 dass der Gang des öffentlichen Diskurses negativ
51 beeinträchtigt wird. Die Informationen mit großem
52 öffentlichem Interesse und die Öffentlichkeitsarbeit
53 sind durch getrennte, eigens dafür ausgezeichnete
54 und bezeichnete Accounts zu verbreiten.

- 55 • die Polizei kann auch weiterhin in den sozialen Netz-
56 werken aktiv sein. Dies muss aber im Einklang mit
57 den Regeln für eine angemessene Presse- und Öff-
58 fentlichkeitsarbeit einhergehen.